

NACHTRAGSHAUSHALTSSATZUNG DER STADT KOBLENZ für das Jahr 2021

Der Stadtrat hat in seiner Sitzung am 28. Oktober 2021 auf Grund von § 98 Gemeindeordnung Rheinland-Pfalz vom 31. Januar 1994 (GVBl S. 153), in der derzeit gültigen Fassung folgende Nachtragshaushaltssatzung beschlossen:

§ 1 Ergebnis- und Finanzhaushalt

Mit dem Nachtragshaushaltsplan 2021 werden festgesetzt:

	gegen- über bisher	erhöht um	vermindert um	nunmehr festge- setzt auf
	Euro	Euro	Euro	Euro
1. im Ergebnishaushalt				
der Gesamtbetrag der Erträge	436.252.159	0	0	436.252.159
der Gesamtbetrag der Aufwendungen	452.976.290	0	0	452.976.290
der Jahresfehlbetrag	16.724.131	0	0	16.724.131
2. im Finanzhaushalt				
der Saldo der ordentlichen Ein- und Auszahlungen	4.665.815	0	0	4.665.815
die Einzahlungen aus Investitions- tätigkeit	24.402.560	0	15.695.000	8.707.560
die Auszahlungen aus Investitions- tätigkeit	85.881.080	0	36.595.460	49.285.620
der Saldo der Ein- und Auszahlungen aus Investitionstätigkeit	-61.478.520	0	20.900.460	-40.578.060
der Saldo der Ein- und Auszahlungen aus Finanzierungstätigkeit	56.812.705	0	-20.900.460	35.912.245

§ 2 Gesamtbetrag der vorgesehenen Kredite

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Kredite, deren Aufnahme zur Finanzierung von Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen erforderlich ist, wird gegenüber der bisherigen Festsetzung neu festgesetzt für

zinslose Kredite von bisher	0 Euro	auf	0 Euro
verzinsten Kredite von bisher	63.129.080 Euro	auf	41.575.710 Euro
zusammen von bisher	63.129.080 Euro	auf	41.575.710 Euro

§ 3 Gesamtbetrag der vorgesehenen Ermächtigungen

Der Gesamtbetrag der Ermächtigungen zum Eingehen von Verpflichtungen, die in künftigen Haushaltsjahren zu Auszahlungen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen (**Verpflichtungsermächtigungen**) führen können, wird festgesetzt von bisher 130.694.000 Euro auf 193.292.810 Euro.

Die Summe der Verpflichtungsermächtigungen, für die in den künftigen Haushaltsjahren voraussichtlich Investitionskredite aufgenommen werden müssen, ändert sich von bisher 52.421.810 Euro auf 113.854.960 Euro.

§ 4 Höchstbetrag der Kredite zur Liquiditätssicherung

Der Höchstbetrag der Kredite zur Liquiditätssicherung wird gegenüber dem bisherigen Höchstbetrag von 250.000.000 Euro nicht verändert.

§ 5 Kredite und Verpflichtungsermächtigungen für Sondervermögen

Die Verpflichtungsermächtigungen für Sondervermögen mit Sonderrechnungen werden gegenüber der bisherigen Festsetzung nachfolgend neu festgesetzt. Die Kreditaufnahmen bleiben unverändert.

1. Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen

Die bisherigen Beträge bleiben unverändert.

2. Kredite zur Liquiditätssicherung

Die bisherigen Beträge bleiben unverändert.

3. Verpflichtungsermächtigungen

Die Verpflichtungsermächtigungen des Sondervermögens Stadtentwässerung (Eigenbetrieb) verändern sich von bisher 6.200.000 Euro auf **17.826.000 Euro**.

darunter:

Verpflichtungsermächtigungen, für die in den künftigen Haushaltsjahren voraussichtlich Investitionskredite aufgenommen werden müssen, bleiben mit 0 Euro unverändert.

§ 6 Steuersätze

Die in einer separaten Hebesatzsatzung festgelegten Steuersätze bleiben unverändert.

§ 7 Eigenkapital

Der voraussichtliche Stand des Eigenkapitals zum 31.12.2019 beträgt 633.526.347 Euro.

Der voraussichtliche Stand des Eigenkapitals zum 31.12.2020 beträgt 643.339.267 Euro.

Der voraussichtliche Stand des Eigenkapitals zum 31.12.2021 beträgt 626.615.136 Euro.

**§ 8 Über- und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen,
sowie über- und außerplanmäßige Verpflichtungsermächtigungen**

Die bisherige Wertgrenze bleibt unverändert.

§ 9 Wertgrenze für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen

Die bisherige Wertgrenze bleibt unverändert.

§ 10 Altersteilzeit

Die bisherigen Festsetzungen bleiben unverändert.

§ 11 Leistungszahlungen

Die bisherigen Festsetzungen bleiben unverändert.

Koblenz, .2021

Stadtverwaltung Koblenz

Langner
Oberbürgermeister